

Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 17.01.2013

Drucksache Nr.: **13/0034**

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

27.02.2013

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan 107 "Zentrum";
Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel**

Entscheidung:

Im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW wird entschieden, dass bei Sachkonto 529130 (externe Planungskosten), Produkt 09-01-01, Haushaltsmittel in Höhe von 33.320,00 € überplanmäßig bereitgestellt werden. Die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt durch Mehrerträge in gleicher Höhe bei Sachkonto 448700 (Erstattung von privaten Unternehmen), Produkt 09-01-01.

Bürgermeister

Ratsmitglied

Sachverhalt / Begründung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat am 16.12.2009 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 107 für den Bereich „Zentrum“ gefasst. Mit der Erarbeitung dieses Bebauungsplanes wurde ein externes Planungsbüro beauftragt.

In seiner Sitzung am 13.04.2011 hat der Rat einen Wechsel vom Regelverfahren (Angebotsbebauungsplan) hin zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB beschlossen (Drucksache-Nr. 11/0135). Mit Eilbeschluss des Rates vom 13.07.2011 wurden zudem überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 40.039,98 € bereitgestellt, um die erforderlichen planerischen Mehrleistungen durch das externe Planungsbüro erbringen lassen zu können (Drucksache-Nr. 11/0307).

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen wurde der ursprünglich für Sommer 2011 ge-

plante Satzungsbeschluss auf Wunsch des Vorhabenträgers zurückgestellt, das Bauvorhaben wurde modifiziert und verändert. Insofern bedarf es einer erneuten Offenlage gemäß § 4 a BauGB und im Vorfeld einer Überarbeitung und Anpassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie verschiedener Gutachten.

Das Planungsbüro hat das bisherige, sehr umfangreiche und komplexe Planverfahren betreut und ist insoweit mit der Aufgabenstellung inhaltlich bestens vertraut. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben in angemessener Zeit zu schaffen, ist beabsichtigt, den bestehenden Auftrag an das Planungsbüro, um die zusätzlich erforderlichen Planungsleistungen in Höhe von pauschal 33.320,00 € inklusive Nebenkosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer zu erhöhen (vgl. Drucksache-Nr. 13/0028).

Der ursprüngliche Auftrag hatte ein Volumen von 47.869,44 € inkl. MwSt. Der erste Nachtrag hatte ein Volumen von 40.039,98 € inkl. MwSt. Mit dem nun erforderlichen Nachtrag in Höhe von 33.320,00 € inkl. MwSt. ergibt sich ein Gesamtvolumen in Höhe von 121.229,42 €.

Der Grundstückseigentümer hat sich in einem 2. Nachtrag zur Städtebaulichen Vereinbarung verpflichtet, alle in Zusammenhang mit der konkreten Bauleitplanung stehenden Kosten (Fachgutachten, Vermessungskosten, Umweltbericht, etc.) zu übernehmen, so dass der Stadt für die Fortführung der Bauleitplanung keine Kosten entstehen. Es ist geplant, wie bisher eine gemeinsame Beauftragung vorzunehmen.

Die Planungskosten sind unter Kostenträger 09-01-01 Kostenstelle 60011, Sachkonto 529130 (Externe Planungskosten) überplanmäßig zur Verfügung zu stellen. Da die Planungskosten in voller Höhe durch den Grundstückseigentümer gemäß der vorliegenden Kostenvereinbarung getragen werden, sind diese bei Sachkonto 448700 (Erstattung von privaten Unternehmen), Kostenstelle 60011, Kostenträger 09-01-01, zu vereinnahmen.

Die Planungsleistungen sollen sofort vergeben werden, um das für die Stadtentwicklung im Zentrum maßgebliche Projekt unverzüglich fortsetzen und zum Abschluss bringen zu können. Dementsprechend empfiehlt die Verwaltung, überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 33.320,00 € bei Sachkonto 529130 (externe Planungskosten), Produkt 09-01-01 im Wege der Dringlichkeitsentscheidung bereitzustellen. Die Mehraufwendungen sind gedeckt durch Erträge in gleicher Höhe bei Sachkonto 448700 (Erstattung von privaten Unternehmen), Produkt 09-01-01.

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.